

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 26. September 2018 sgv-KI/ak

Vernehmlassung: (14.422 n Pa.Iv. Aeschi Thomas). Einführung des Verordnungsvetos

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 laden die Staatspolitische Kommissionen ein, sich zur Einführung eines Verordnungsvetos (Pa.Iv. Aeschi, 14.422) zu äussern. Mit dem Vorentwurf verschiedener Gesetzesänderungen wird vorgeschlagen, dass die Bundesversammlung gegen Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente das Veto einlegen kann. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehene Einführung eines Verordnungsvetos durch die Bundesversammlung. Zudem unterstützt er die Minderheitsanträge Rutz et al. (Minderheit II und III).

Mit dem Verordnungsveto sollen die eidgenössischen Räte im Rahmen ihrer Legislativfunktion ein Vetoinstrument für jene Fälle erhalten, in denen Bundesrat und Verwaltung eine Verordnungsbestimmung nicht im Sinne des Gesetzes erlassen. Damit erhält der Gesetzgeber ein Instrument, Detailbestimmungen zu korrigieren, wenn sie nicht seinem Willen entsprechen. Die Hürde für das Verordnungsveto wird mit einem Drittel des jeweiligen Rats (67 im Nationalrat, 16 im Ständerat) und der zeitlichen Dringlichkeit (Einreichung innert 15 Tagen nach der Publikation beim Ratssekretariat) hoch angesetzt. Zudem muss ein entsprechender Antrag begründet werden. Diese Begründung soll dem Bundesrat Hinweise geben, wie die Verordnung abgeändert werden muss, sollte der Antrag angenommen werden.

Mit diesen quantitativen und qualitativen Hürden können Blockade- und Obstruktionspolitik vermieden werden. Das Verordnungsveto soll ein Instrument für Ausnahmefälle werden und primär eine präventive Wirkung entfalten. Bundesrat und Verwaltung sollen die entsprechenden Verordnungen im Wissen darum, dass sie dem Veto unterliegen, erlassen und damit beim Erlass besondere Umsicht an den Tag legen.

Aus rechtlichen oder sachlichen Gründen sollen bestimmte Verordnungen nicht dem Verordnungsveto unterstellt werden können, z. B. wenn zeitliche Dringlichkeit gefordert ist wie im Falle von Sperrung von Vermögenswerten.

Werden hingegen Verordnungsänderungen von sozial- und wirtschaftspolitisch bedeutender Tragweite vorgenommen, wie das im Fall der Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite (Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)) der Fall gewesen ist, soll ein Verordnungsveto grundsätzlich möglich sein.

Position des sgv zu den Minderheitsanträgen Rutz et al.

Eine Minderheit (Minderheit II) verlangt, dass der ursprüngliche Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Rates in jedem Fall vom Rat behandelt werden muss, auch wenn er von der zuständigen Kommission nicht unterstützt wird. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Forderung aus demokratiepolitischen Gründen. Wenn die Hürden für ein Verordnungsveto bewusst hoch gesetzt werden, soll das Ratsplenum in jedem Fall Stellung nehmen können. Zudem entspricht dieses Vorgehen dem üblichen Verfahren bei Anträgen in den Kommissionen.

Ein weiterer Minderheitsantrag (Minderheit Rutz et al. III) fordert die Möglichkeit der Behandlung eines Antrages durch das Plenum ohne vorgängige Beratung durch die Kommission. Auch diese Möglichkeit soll für gewisse Fälle geschaffen werden können. Das soll aber die Ausnahme bilden, da ein gewisses Risiko besteht, dass die Konsequenzen eines Vetos ohne vorgängige Prüfung durch die Kommission nicht genügend geklärt werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter